

## REGIERUNGSRAT

14. Juni 2017

17.70

### **Interpellation der CVP-Fraktion (Sprecher Andre Rotzetter, Buchs) vom 21. März 2017 betreffend erleichtertes System für Steuererklärungen für nicht mehr erwerbstätige IV-Rentnerinnen und -Rentner; Beantwortung**

---

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

#### **Vorbemerkungen**

Vereinfachungen im Steuerrecht sind ein immer wieder von verschiedenen Seiten geäussertes Anliegen. Auch der Regierungsrat teilt dieses Anliegen. Auf Bundes- wie auch kantonaler Ebene wurden schon zahlreiche parlamentarische Vorstösse eingereicht, die auf Vereinfachungen hinzielen. Da die Kantone ihre Steuergesetzgebung auf die zwingenden Vorgaben des Bundesrechts ausrichten müssen, können sie in eigener Regie praktisch keine massgeblichen Vereinfachungen durchsetzen. Im Bundesrecht ist es bisher nicht gelungen, Vereinfachungen umzusetzen. Im Gegenteil, die Gesetzesrevisionen erhöhen die Komplexität des Steuerrechts immer mehr.

Bezüglich des mit der Interpellation angesprochenen Deklarationsverfahrens von IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern besteht in einfachen Fällen, um die es in der Interpellation geht, keine Komplexität. Die Einfachheit ist ja gerade der Grund, dass solche Steuerpflichtige nach der Idee der Interpellanten anstelle einer Steuererklärung nur eine Bestätigung der früher deklarierten Faktoren einreichen müssten. Die kommunalen Steuerämter stellen grundsätzlich fest, dass die meisten IV-Rentnerinnen und IV-Rentner keine Schwierigkeiten mit dem Ausfüllen der Steuererklärung bekunden. Dass es in einzelnen Fällen für IV-Rentnerinnen und IV-Rentner auch bei einfachen Verhältnissen trotzdem herausfordernd sein kann, eine Steuererklärung einzureichen, verkennt auch der Regierungsrat nicht. In solchen Fällen gibt es aber schon heute diverse Unterstützungsmöglichkeiten (siehe Beantwortung von Frage 4).

Für die IV-Rentnerinnen und IV-Rentner würde die Abgabe einer Erklärung anstelle einer erneuten Deklaration nur bei gänzlich unveränderten Verhältnissen eine Vereinfachung bedeuten. Dabei müssen bei verheirateten IV-Rentnerinnen und Rentnern auch bei deren Ehepartnern unveränderte Verhältnisse vorliegen. In solchen Fällen würde die letztjährige Veranlagung für das aktuelle Steuerjahr übernommen. Haben sich ein oder mehrere Faktoren geändert, ergibt sich für die Steuerpflichtigen keine Vereinfachung. Hat sich gegenüber dem letzten Jahr eine Änderung ergeben, so dass sich eine höhere Steuer ergibt (zum Beispiel infolge Reduktion oder Wegfall eines Abzugs), so muss eine

normale Deklaration vorgenommen werden. Hat sich gegenüber dem letzten Jahr eine Änderung ergeben, so dass sich eine tiefere Steuer ergibt (zum Beispiel infolge höherer Krankheitskosten), hat die steuerpflichtige Person ein Wahlrecht: Sie kann entscheiden, ob sie mittels Erklärung bei der letztjährigen höheren Veranlagung bleiben oder mit einer neuen Deklaration eine tiefere Veranlagung erwirken will. Solche Beurteilungen sind nur möglich, wenn die steuerpflichtige Person eine Berechnung der Steuerfaktoren vornimmt. Die mit der Interpellation angesprochenen IV-Rentnerinnen und IV-Rentner dürften Schwierigkeiten haben solche Beurteilungen selber vorzunehmen, so dass sie auf entsprechende Unterstützung und Informationen durch Dritte angewiesen wären.

Eine besondere Problematik stellt sich beim Besitz von Wertschriften, falls man bei solchen Fällen überhaupt von einfachen Verhältnissen ausgehen kann. Verfügt die steuerpflichtige Person über Wertschriften, muss sie wissen, ob höhere Dividenden ausgerichtet wurden. Falls dies so ist, muss sie eine neue Deklaration einreichen. Falls tiefere Dividenden ausgerichtet wurden, hat sie ein Wahlrecht, ob sie eine neue Deklaration einreichen will. Offen ist dabei die Frage, ob und allenfalls wie bei einer Erklärung die Verrechnungssteuer zurückerstattet werden kann.

Für die Steuerbehörden werden sich keine administrativen Entlastungen ergeben, weil das Veranlagungsverfahren bei einfachen Verhältnissen schon heute weitgehend automatisiert erfolgt. Vielmehr ist mit zusätzlichem Aufwand zu rechnen, weil ein zusätzliches Verfahren mit neuen Fragestellungen eingeführt wird.

Zu beachten ist schliesslich, dass der kantonale Gesetzgeber nur das kantonale Recht anpassen kann. Ohne Änderung des Bundesrechts müsste für die direkte Bundessteuer wohl trotzdem eine Steuererklärung eingereicht werden, womit sich im Endeffekt keine Vereinfachung ergibt.

Aus diesen Erwägungen erweist sich die Umsetzung des Anliegens als derart problematisch, dass der Regierungsrat das Anliegen nicht unterstützen kann.

### **Zur Frage 1**

"Wäre er bereit, IV-Rentnerinnen und IV-Rentner von einer jährlichen Steuererklärung zu befreien und sie ohne deren eigenen Widerruf gleich zu veranlagern, wie dies im Vorjahr geschah? IV-Rentnerinnen und IV-Rentner füllen nur dann eine neue Steuererklärung aus, wenn sich die Vermögens- und Einkommensverhältnisse in dem Masse geändert haben, dass eine neue Steuererklärung obligatorisch wird, weil dem Staat ansonsten Abgaben entgingen. (Als Belege dienen Rentenscheide, etc.)."

Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass alle Steuerpflichtigen gleich zu behandeln sind, auch bezüglich des Deklarationsverfahrens. Es gibt auch andere Steuerpflichtige mit einfachen steuerlichen Verhältnissen, die sich zumindest über einen gewissen Zeitraum nicht stark verändern. Eine neue Regelung im Sinn der Interpellation bedingt zudem eine Anpassung von § 180 des Steuergesetzes (StG), in welchem die Deklaration mittels Steuererklärung ausdrücklich geregelt ist. Wohl müsste auch § 179 StG revidiert werden, welcher eine vollständige und richtige Besteuerung der massgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verlangt. Sollte die neue Regelung auch für die direkte Bundessteuer gelten, müssten auch Art. 124 und 125 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) angepasst werden, welche das Steuerklärungsformular ausdrücklich erwähnen. Schliesslich ergibt sich beim administrativen Verfahren – wie bei den Vorbemerkungen ausgeführt – keine Entlastung, sondern vielmehr ein zusätzlicher Aufwand. Deshalb kann der Regierungsrat das Anliegen nicht unterstützen.

## Zur Frage 2

"Sieht der Regierungsrat die Möglichkeit, eine Quellensteuer zu erheben auf die Renten und auf diese Weise die Steuererklärung zu erlassen?"

Nein. Die Regelungen des Quellensteuerverfahrens sind harmonisiert und den Kantonen durch die Bundesgesetzgebung zwingend vorgeschrieben. Eine Quellenbesteuerung von IV-Rentnerinnen und IV-Rentnern wäre zudem eine systematische Neuerung, da es bei diesen Steuerpflichtigen keine Arbeitgeber gibt, die die Quellensteuer erheben und abliefern. Diese Aufgabe müssten die Ausgleichskassen und die Pensionskassen übernehmen, was bei diesen Institutionen mit erheblichen informatikmässigen Anpassungen verbunden wäre.

## Zur Frage 3

"Gemäss Jahresbericht der Sozialversicherung Aargau (SVA) 2015 (Jahreszahl nach Rücksprache mit dem Interpellanten gegenüber Eingabe geändert) erhalten ca. 160'000 Menschen (Anzahl nach Rücksprache mit dem Interpellanten gegenüber Eingabe geändert) im Aargau eine IV-Rente. Wie beurteilt der Regierungsrat das Sparpotenzial für die Verwaltung, wenn der Anteil an zu bearbeitenden Steuererklärungen massiv sinkt?"

Der Regierungsrat sieht kein Sparpotenzial, sondern Zusatzaufwand für die Verwaltung. Vom neuen Verfahren können nur IV-Rentnerinnen und IV-Rentner in einfachen, konstanten Verhältnissen Gebrauch machen. Die Verarbeitung von solchen Steuerdeklarationen erfolgt schon heute weitgehend automatisiert. Beim administrativen Verfahren ergibt sich somit – wie bei den Vorbemerkungen ausgeführt – keine Entlastung, sondern vielmehr ein zusätzlicher Aufwand.

## Zur Frage 4

"Sieht der Regierungsrat die Problematik, dass gerade IV- Rentner und IV- Rentnerinnen beim Ausfüllen der Steuererklärung vor grosse Herausforderungen gestellt sind? Ist dem Regierungsrat bewusst, dass diese Menschen oft ohne fremde Hilfe, auch bezahlte fremde Hilfe, keine Steuererklärung einreichen können? Erachtet der Regierungsrat dies nicht auch aus sozialer Sicht als problematisch? Wenn ja, welche Hilfestellungen sind vorgesehen?"

Viele IV-Rentnerinnen und IV-Rentner geben heute ihre Steuererklärung ohne Probleme mittels EasyTax oder einem ähnlichen Programm ab. Den Steuerpflichtigen kommt dabei zugute, dass die Eingaben ins EasyTax über einen einfach aufgebauten Dialog erfolgen. Der Regierungsrat erkennt aber nicht, dass es trotzdem IV-Rentnerinnen und IV-Rentner gibt, die mit der Bedienung eines Computers überfordert sind. Solchen Steuerpflichtigen steht es aber nach wie vor frei, die Steuererklärung in Papierform einzureichen. Rund 10 % der Steuerpflichtigen reichen die Steuererklärung nach wie vor auf Papier ein. Da es sich bei den in der Interpellation angesprochenen Fällen um einfache, wiederkehrende Verhältnisse handelt, ist auch das Ausfüllen der Steuererklärung in diesen Fällen relativ einfach. Schliesslich können die Steuerpflichtigen auch von den öffentlich angebotenen Unterstützungen Gebrauch machen. So gibt es etwa eine durch Personal der Gemeindesteuerämter und des Kantonalen Steueramts betriebene kostenlose Hotline zu Fragen betreffend EasyTax, Unterstützungen durch organisierte Veranstaltungen der Pro Senectute, Kurse der öffentlichen Schuldenberatung oder auch Hilfeleistungen durch die Gemeindesteuerämter. Somit ist nicht zwingend, dass bei einfachen Verhältnissen eine kostenpflichtige professionelle Unterstützung beigezogen werden muss.

### **Zur Frage 5**

"Wie beurteilt der Regierungsrat den Anteil der Menschen mit einer Rente, welche gebüsst werden, weil sie überfordert sind beim Ausfüllen der Steuererklärung? Gibt es dazu Erhebungen?"

Zu dieser Frage gibt es keine statistischen Auswertungen. Wie eine kürzlich von den Medien lancierte Umfrage bei Gemeindesteuerämtern ergeben hat, dürfte dieser Anteil gering sein (siehe Aargauer Zeitung, Ausgabe vom 3. April 2017).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'118.–.

**Regierungsrat Aargau**